

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Politische Verantwortung für Rentengerechtigkeit wahrnehmen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Nach einem Urteil des Landessozialgerichtes Sachsen-Anhalt ist Beschäftigten der Deutschen Volkspolizei der DDR gezahltes Verpflegungs- und Bekleidungsgeld auf die Rente anzurechnen. Auch in Mecklenburg-Vorpommern sind seit längerem zahlreiche entsprechende Verfahren vor dem Landessozialgericht anhängig. Ein weiteres Abwarten juristischer Entscheidungen ist für die Betroffenen kaum zumutbar und entsprechende Rentenerhöhungen sollten ihnen nicht länger vorenthalten werden.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. in Abänderung ihrer bisherigen Verwaltungspraxis bei der Anwendung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ab sofort die Rechtsauffassung des Landessozialgerichtes Sachsen-Anhalt maßgeblich zu berücksichtigen und
2. vor dem Hintergrund der Erfahrungen, unter anderem im Land Brandenburg, personelle Voraussetzungen für eine zügige Korrektur ergangener Feststellungsbescheide zu schaffen.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 27. April 2017 (Az.: L1RS 3/15) festgestellt, dass das an die Beschäftigten der Deutschen Volkspolizei der DDR gezahlte Verpflegungs- und Bekleidungs-geld ein festzustellendes Arbeitsentgelt nach §§ 6, 8 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) ist. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt, die bisher, wie unter anderem die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern, eine andere Rechtsauffassung vertreten hat, setzt nunmehr diese gerichtliche Entscheidung um.

Da die oben genannte Entscheidung des Landessozialgerichtes Sachsen-Anhalt keine unmittelbare Wirkung für das Land Mecklenburg-Vorpommern entfalte bzw. keinerlei Auswirkungen auf die Betroffenen in Mecklenburg-Vorpommern habe und das Landessozialgericht unseres Landes in den entsprechenden offenen Streitverfahren noch nicht entschieden hat, bestehe für die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern weder Veranlassung, von der bisherigen Rechtsansicht abzuweichen, noch momentaner Handlungsbedarf (vgl. Drucksache 7/1281).

Hingegen sind weder Landesregierung noch Landtag bei Regelungen der Rentenüberleitung gehalten abzuwarten, bis alle Problemfelder höchstrichterlich ausgeurteilt sind. Das Land Brandenburg erkennt bereits seit 2008 das Verpflegungs- und Bekleidungs-geld sowie Prämien als Arbeitsentgelt im Sinne des AAÜG an. Die Landesregierung kann und sollte daher unverzüglich tätig werden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der Verfahrensdauer, des Lebensalters der Betroffenen und des Umstandes, dass in diesen Fällen die gesetzliche Rente regelmäßig das einzige Einkommen darstellt, wird die Landesregierung aufgefordert, bei der Anwendung des AAÜG ab sofort die Rechtsauffassung des Landessozialgerichtes Sachsen-Anhalt maßgeblich zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang soll die Landesregierung vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen etwa in Brandenburg oder Sachsen-Anhalt personelle Voraussetzungen schaffen, um eine zeitlich angemessene Abarbeitung bereits vorliegender und zukünftiger Überprüfungsanträge zu gewährleisten.